

**Satzung zur
Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtung
des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004**

Vom 11. Mai 2005

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzungszwang“ durch das Wort „Benutzungsregelung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und die Pflicht“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Geltungsbereich“ durch die Wörter „Gebiet des Marktes Regenstauf“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Benutzungszwang der Leichenhäuser

(1) Alle Leichen, die in der gemeindlichen Bestattungseinrichtung zu bestatten sind oder bestattet werden sollen, müssen zur Sicherstellung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben nach Art. 14 Abs. 1 Bestattungsgesetz spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus im „Friedhof am Grasigen Weg“ gebracht werden. Ausgenommen sind Leichen, die direkt vor der Bestattung von einem anderen gemeindlichen Leichenhaus überführt werden.

(2) Das Leichenhaus im Friedhof „An der Regensburger Straße“ ist außer Dienst gestellt. Es dient nicht zur längeren Aufbewahrung von Leichen. Leichen, Leichenteile oder Urnen dürfen frühestens zwei Stunden vor der Beisetzung in den „Friedhof An der Regensburger Straße“ gebracht werden.“

4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung von Bestattungsunternehmen

(1) Alle Verrichtungen in den Leichenhäusern, die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Grabaushub dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(2) Die Zulassung kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Die Zulassung kann insbesondere mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung dienen, die der Sicherung des pietät- und würdevollen Charakters der Bestattungseinrichtung dienen, die den Schutz der Bestattungseinrichtung vor Schäden dienen oder die dem Schutz vor Personenschäden dienen. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Für die zugelassenen Bestattungsunternehmen gilt § 15 Abs. 4 und 6 entsprechend.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Die Bestattung kann von jedem durch die Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.“

7. Dem § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Die Friedhofsverwaltung kann mit der Vergabe und Verwaltung der Bestattungstermine auch ein oder mehrere Bestattungsunternehmen beauftragen.“

8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Leichenausgrabungen dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.Juli 2005 in Kraft.

Regenstauf, 11. Mai 2005
Markt Regenstauf

Knott
1.Bürgermeister